

Vernehmlassung Revision Bildungsgesetzgebung 2024

Grundsätzliche Bemerkungen zum Revisionsprojekt, dem Bericht und den Anpassungen an der Gesetzgebung:

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Gesetzesänderung passt sich aus Sicht der FDP. Die Liberalen der heutigen Schulrealität an. Bemerkenswert ist das partizipative Vorgehen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

Die FDP. Die Liberalen freut es sehr, dass der Auftrag ihrer Motion «schulergänzende Tagesstrukturen und familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter» in der vorliegenden Revision des Bildungsgesetzes ausgeführt worden ist und bedankt sich für die Umsetzung. Aus dem erläuternden Bericht des BKD kann entnommen werden, dass sich kein anderer Bereich der Bildungsgesetzgebung so weiterentwickelt hat, wie die schulergänzenden Tagesstrukturen. In allen Gemeinden sind sie zwischenzeitlich etabliert. Mit der Übernahme eines Kostenanteils gemäss Aufteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton, wird der Kanton seinem Auftrag gemäss Bildungsgesetz gerecht, dass die schulergänzenden Tagesstrukturen eine Aufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden sind. Damit hält sich der Regierungsrat an sein Versprechen, die strategische Leitidee 5.2 «Weiterentwicklung von familien- und schulergänzenden Angeboten» aus der Langfriststrategie 2022+ weiterzuführen. Familien- und schulergänzende Betreuungsstrukturen sind aus volkswirtschaftlicher Sicht eine Notwendigkeit und helfen, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Zudem steigern diese pädagogischen Angebote die Standortattraktivität des Kantons und generieren durch die Mehreinkommen zuziehender Personen höhere Steuereinnahmen. Ebenso wird durch die individuellen Einkommen der Partner eine persönliche finanzielle Absicherung im Alter (AHV und BVG-Beiträge) gefördert.

Nachfolgend haben wir zu einzelnen Artikeln einen Antrag und / oder Bemerkungen notiert.

Bildungsgesetz:

Im Folgenden sind alle Artikel des Bildungsgesetzes, welche materielle Änderungen erfahren oder aufgehoben werden, aufgeführt. Sofern Sie mit den entsprechenden Anträgen nicht einverstanden sind, tragen Sie Ihre Änderungsanträge direkt in der Tabelle ein und begründen Sie diese. Allgemeine Bemerkungen zu den Änderungen im Bildungsgesetz sowie Änderungsanträge in weiteren Artikeln können Sie am Ende der Tabelle eintragen.

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 1 Geltungsbereich		
Art. 2		

<i>Bildungsziele</i>		
Art. 5 <i>Bildungsangebot</i>		
Art. 7 <i>Aufsicht</i>		
Art. 9 <i>Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde</i>		
Art. 12 <i>Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</i>		
Art. 14 <i>Schulweg</i>		
Art. 16 <i>Ergänzende Bestimmungen</i>		
Art. 17 <i>Begriffe</i>		
Art. 19 <i>Pflichten</i>		
Art. 21 <i>Begriff Erziehungsberechtigte</i>		
Art. 22 <i>Zusammenarbeit und Information</i>		
Art. 23 <i>Schulbesuch</i>		
Art. 24 <i>Mitwirkung im Allgemeinen</i>		
Art. 25 <i>Mitwirkung im Einzelnen</i>		
Art. 27 <i>Anforderungen und Lehrbewilligung</i>		
Art. 28 <i>Beruflicher Alltag</i>		
Art. 38 <i>b. Aufsicht</i>		
Art. 40 <i>Privatunterricht</i>		
Art. 41		

<i>Schuldienste</i>		
Art. 42 <i>Weitere Angebote</i>	Pädagogisches Medienzentrum Es sind auch die Kosten für den Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum (wie. z.B. in Stans oder Luzern) zu ermitteln und aufzuzeigen. Der Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum soll einem Aufbau eines eigenen pädagogischen Zentrums vorgezogen werden!	Gemäss erläuterndem Bericht des BKD entscheidet der Regierungsrat erst nach Anhörung der Einwohnergemeinden, ob ein eigenes pädagogisches Medienzentrum aufgebaut oder der Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum gewährt werden soll. Daher sind nicht nur die Kosten eines eigenen pädagogischen Zentrums aufzuzeigen, sondern zwingend auch diejenigen für einen Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum! Bei der Entscheidungsfindung soll auch die Digitalisierung entsprechend miteinbezogen werden.
Art. 48 <i>Konfessioneller Religionsunterricht</i>		
Art. 49 <i>Kostentragung durch die Einwohnergemeinde</i>		
Art. 50 <i>Kostentragung durch den Kanton</i>		
Art. 51 <i>Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde</i>		
Art. 52 <i>Beiträge des Kantons</i>		
Art. 53 <i>Drittmittel</i>		
Art. 54 <i>Gliederung</i>		
Art. 56 <i>Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht</i>		
Art. 57 <i>Unentgeltlichkeit</i>		Gemäss Art. 66b werden bei einer Verpflichtung zur frühen Sprachförderung keine Beiträge verlangt! Ein freiwilliger Besuch soll kostenpflichtig sein? Dadurch werden verantwortungsvolle Eltern, welche eine Sprachförderung für ihr Kind als wichtig erachten, benachteiligt.

		Dies ist eine Ungleichbehandlung. Nirgends wird differenziert, wann eine Verpflichtung oder Freiwilligkeit eintreten kann.
Art. 59 <i>Qualitätssicherung und -entwicklung</i>		
Art. 60 <i>Pädagogische Organisation</i>		
Art. 61 <i>Lehrplan und Studentafel</i>		
Art. 63 <i>Gestaltung des Unterrichts</i>		
Art. 66a (neu) <i>Schulergänzende Tagesstrukturen</i>		
Art. 66b (neu) <i>Frühe Sprachförderung</i>		
Art. 67 <i>Ziel Kindergarten</i>		
Art. 68 <i>Eintritt und Dauer Kindergarten</i>		
Art. 69 <i>Basisstufe</i>		
Art. 70 <i>Ziel und Dauer Primarschule</i>		
Art. 71 <i>Ziel, Dauer</i>		
Art. 73 <i>Grundsatz</i>		
Art. 74 <i>Formen der Förderung</i>		
Art. 77 <i>Verfahren</i>		
Art. 78 <i>Heilpädagogische Früherziehung</i>		
Art. 79 <i>Ergänzende Bestimmungen</i>		
Art. 83 <i>Ziel</i>		
Art. 84		

<i>Ausbildung</i>		
Art. 85 <i>Pädagogische Organisation</i>		
Art. 91 <i>Ergänzende Bestimmungen</i>		
Art. 92 <i>Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries</i>		
Art. 96 <i>Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten</i>		
Art. 101 <i>Pädagogische Organisation</i>		
Art. 104 <i>Ergänzende Bestimmungen</i>		
Art. 108 <i>Kostentragung durch die Lernenden</i>		
Art. 109 <i>Gliederung</i>		
Art. 110 <i>Auftrag</i>		
Art. 111a (neu) <i>Eigene Institute, Beteiligungen und Zusammenarbeit</i>		
Art. 112 <i>Kostentragung durch den Kanton</i>		
Art. 112a (neu) <i>Kostentragung durch die Studierenden</i>		
Art. 114 <i>Auftrag</i>		
Art. 121 <i>Regierungsrat</i>		
Art. 122 <i>Bildungs- und Kulturdepartement</i>		
Art. 124 <i>Einwohnergemeinderat</i>		

Art. 125 Schulrat		
-----------------------------	--	--

Ergänzende Bemerkungen zum Bildungsgesetz:

--

Bildungsverordnung:

Im Folgenden sind alle Artikel der Bildungsverordnung, welche materielle Änderungen erfahren, aufgeführt. Sofern Sie mit den entsprechenden Anträgen nicht einverstanden sind, tragen Sie Ihre Änderungsanträge direkt in der Tabelle ein und begründen Sie diese. Allgemeine Bemerkungen zu den Änderungen in der Bildungsverordnung sowie Änderungsanträge in weiteren Artikeln können Sie am Ende der Tabelle eintragen.

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 1 Geltungsbereich		
Art. 3 Qualitätssicherung und -entwicklung a. Allgemeines		
Art. 5 c. Externe Evaluation		
Art. 6a (neu) e. Aufsicht		
Art. 6b (neu) f. Zuständiges Amt		
Art. 7 Leistungsauftrag und Global- budget		
Art. 12 Schulbesuch und Dispensa- tion		
Art. 14 Schliessung der Schule		
Art. 16 Unterrichtssprachen		
Art. 21 b. Massnahmen		

Art. 24 Mindestangebot		
----------------------------------	--	--

Ergänzende Bemerkungen zur Bildungsverordnung:

--

Lehrpersonenverordnung:

Im Folgenden sind alle Artikel der Lehrpersonenverordnung, welche materielle Änderungen erfahren, aufgeführt. Sofern Sie mit den entsprechenden Anträgen nicht einverstanden sind, tragen Sie Ihre Änderungsanträge direkt in der Tabelle ein und begründen Sie diese. Allgemeine Bemerkungen zu den Änderungen in der Lehrpersonenverordnung sowie Änderungsanträge in weiteren Artikeln können Sie am Ende der Tabelle eintragen.

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 3 Lehrbewilligung		
Art. 3a Besoldetes Pensum der Lehrpersonen		
Art. 5 Auftragsfeld Unterricht		
Art. 12 Umlagerung der Arbeitszeit zwischen den Auftragsfeldern		
Art. 18 b. bezahlter Urlaub		
Art. 20 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub		
Art. 28 Entlöhnung von Stellvertretungen		
Art. 34 Formen der Weiterbildung		

Art. 35 <i>Intensivweiterbildung</i>		
Art. 36 <i>Zuständigkeiten bei der Bereitstellung der Weiterbildungsangebote</i>		
Art. 37 <i>Kostentragung</i>		<p>Die Aufhebung der Kostenbeteiligung sollte sich nur auf die verpflichtenden beruflichen Weiterbildungen beziehen (siehe Art. 36).</p> <p>Für freiwählbare berufliche Weiterbildungen sollte weiterhin eine Kostenbeteiligung verlangt werden.</p> <p>Wir wünschen eine rückverfolgbare Transparenz. Der Vergleich bezüglich Kostenbeteiligung unter den Kantonen sollte nachvollziehbar sein.</p>
Art. 38 <i>Verfahren</i>		
Art. 40 <i>Anstellungsinanz</i>		
Anhang 1		

Ergänzende Bemerkungen zur Lehrpersonenverordnung:

--

Volksschulverordnung:

Im Folgenden sind alle Artikel der Volksschulverordnung, welche materielle Änderungen erfahren oder aufgehoben werden, aufgeführt. Sofern Sie mit den entsprechenden Anträgen nicht einverstanden sind, tragen Sie Ihre Änderungsanträge direkt in der Tabelle ein und begründen Sie diese. Allgemeine Bemerkungen zu den Änderungen in der Volksschulverordnung sowie Änderungsanträge in weiteren Artikeln können Sie am Ende der Tabelle eintragen.

Artikel	Antrag	Begründung
---------	--------	------------

Art. 4 <i>Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</i>		
Art. 6 <i>Klassengrößen</i>		
Art. 9 <i>Förderangebote</i> <i>a. Integrative Förderung</i>		
Art. 10 <i>b. Spezialklassen</i>		
Art. 11 <i>c. Verfahren</i>		
Art. 12 <i>Kindergarteneintritt</i>		
Art. 12a <i>Basisstufe</i>		
Art. 13 <i>Übertritt in die Primarschule</i>		
Art. 17 <i>Schulergänzende Tagesstrukturen</i>		
Art. 18a <i>Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 26. Januar 2023</i>		

Ergänzende Bemerkungen zur Volksschulverordnung: